

Einführung in das Schulrecht für berufsbildende Schulen

Leitender Städtischer Direktor Dr. jur. Florian Schröder (www.SchiLFs.de)
LI-Onlineseminar

Tages-Menü



- Normenhierarchie und Grundrechte
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Rechtsmittel
- Aufsicht und Haftung
- Die juristische Hausapotheke

Normenhierarchie und Grundrechte

3

Normenhierarchie

- (EU- und Völkerrecht)
- **Bundesrecht**
 - Grundgesetz
 - Bundesgesetze
 - Bundesrechtsverordnungen
 - behördeninternes Recht
- **Landesrecht**
 - Landesverfassung
 - Landesgesetze
 - Landesrechtsverordnungen
 - behördeninternes Recht *der vorgesetzten Behörden*, z.B. Rundschreiben, Verfügungen, Verwaltungsvorschriften
 - behördeninternes Recht *der Schule*, z.B. Schulordnung, Konferenzentscheidungen, Vorgaben der Schulleitung

4

„Vorrang der Verfassung“ (= Grundgesetz)

Art. 20 Abs. 3 GG:

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art. 1 Abs. 3 GG:

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

5

Für die Schule bedeutsame Grundrechte

speziell schulisch:

- Art. 6 GG: Ehe, Familie, Kinder
- Art. 7 GG: Schulwesen und -aufsicht

allgemein:

- Art. 2 GG: freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Art. 3 GG: Gleichheitssatz
- Art. 4 GG: Religionsfreiheit
- Art. 12 GG: Berufsfreiheit

6

Art. 6 GG Ehe, Familie, Kinder

- Abs. 2: *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

Aber: Beschluss Bundesverfassungsgericht vom 21.12.1977
(Aktenzeichen 1 BvL 1/75 und 1 BvR 147/75):

- **Schule und Elternhaus** sind bei der Erziehung von Kindern **gleichberechtigt**, denn die gemeinschaftliche Erziehung in der Schule ist so wichtig, dass die Teilnahme verbindlich und die Zustimmung der Eltern nicht erforderlich ist

7

Art. 3 GG Gleichheitssatz

- Abs. 1: *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

Bundesverfassungsgericht:

„Gleiches muss gleich, aber Ungleiches muss ungleich behandelt werden.“

- Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**:

8

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- **Geeignetheit:** kann mit der Maßnahme der gewünschte Erfolg erzielt werden?
- **Erforderlichkeit:** es darf kein milderes Mittel geben, um den gewünschten Zweck zu erreichen
- **Angemessenheit:** stimmt das Verhältnis von Maßnahme und angestrebtem Zweck?

9

Beispiel-Fälle

- Die Lehrerin gibt dem Schüler ein Referat auf, da dieser in der letzten Klassenarbeit als Einziger eine 5 geschrieben hat. Liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vor?
- Schüler A und B haben in einer Klassenarbeit beide die Aufgaben 3 und 4 falsch gelöst. Der Lehrer übersieht die Fehler bei A, so dass er statt einer 4 eine 2 bekommt. Kann sich B auf den Gleichheitssatz berufen und verlangen, dass seine Note von 4 auf 2 korrigiert wird?

10

Art. 2 GG Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Abs. 1: *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

Es ist alles erlaubt, was nicht verboten ist! (Ein Verbot muss aber stets verhältnismäßig sein.)

Beispiel-Fall:

In einer Schulordnung wird festgelegt, dass die SuS künftig eine Schuluniform tragen müssen.

Liegt ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 GG vor?

11

Art. 4 GG Religionsfreiheit

- Abs. 1: *Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*
- Abs. 2: *Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.*

Rechtsprechung zur Religionsfreiheit im schulischen Kontext:

- „Burkini“-Entscheidung (BVerwG, 6 C 25.12 vom 11.9.2013)
- Kopftuch bei Lehrer- / Referendarinnen (BVerfG, 1 BvR 471/10 vom 27.1.2015); siehe auch § 57 Abs. 3 HmbBG und § 34 Satz 3 BeamStG
- Gebet(räume) in Schulen (BVerwG, 6 C 20.10 vom 30.11.2011)
- „Krabat“ als zulässige Lektüre (BVerwG, 6 C 12.12 vom 11.9.2013)
- Verschleierungsverbot für Schülerinnen: § 28 Abs. 2 Satz 3 HmbSG

12

Exkurs zur Terminologie

muss / es ist zu / hat zu / ...:

- kein Ermessensspielraum, „gebundene Entscheidung“

soll:

- entspricht „muss“, aber begründete Ausnahmen möglich

kann / es ist zulässig / ...:

- Ermessen eröffnet, abzuwägende Entscheidung zu „ob“ und „wie“, insb. Verhältnismäßigkeit beachten

13

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

14

Das kleine und das große Besteck: § 49 HmbSG

- Abs. 1: Einführung
- Abs. 2: Erziehungsmaßnahmen
- Abs. 3: Ordnungsmaßnahmen an Grundschulen
- Abs. 4: Ordnungsmaßnahmen an Sekundarschulen
- Abs. 5-8: Verfahren
- Abs. 9: Eilkompetenz der Schulleitung

Im Einzelnen:

15

§ 49 Abs. 1 HmbSG

- Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die **Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags** der Schule. Sie können auch dem **Schutz** beteiligter Personen dienen.
- Jede Maßnahme muss in einem **angemessenen Verhältnis** zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten.
- Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben **Erziehungsmaßnahmen** einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich **Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen**.
- Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen **verknüpft** werden.
- Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens **eine Ordnungsmaßnahme** getroffen werden. (Eil-Maßnahmen gem. Abs. 9 sind hier *nicht* gemeint)

16

Erziehungsmaßnahmen

- dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne SuS
- (nicht abschließender) Maßnahmenkatalog, § 49 Abs. 2 HmbSG:
 - Ermahnungen
 - Absprachen
 - kurzfristiger Unterrichtsausschluss
 - Nachholen von Unterricht
 - Wegnahme von Dingen (inkl. Durchsuchung von Jacke / Tasche)
 - Auferlegung sozialer Aufgaben
 - Teilnahme an Mediationsverfahren oder sozialer Trainingsmaßnahme
 - Wiedergutmachung

17

Zuständigkeit und Verfahren

- Entscheidung und Vollzug durch Lehrkraft
- Beratungslehrkraft / -dienst oder Schulsozialbetreuung kann hinzugezogen werden
- (nur) gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in Schüler/innen-Akte dokumentiert

18

Ordnungsmaßnahmen an Sekundarschulen **(§ 49 Abs. 4 HmbSG)**

- zulässig zur Sicherung der Erziehungs- / Unterrichtsarbeit oder zum Schutz beteiligter Personen
- in Form von
 - schriftlichem Verweis
 - Ausschluss von Unterricht für bis zu 10 Tage oder Schulfahrt
 - Umsetzung in andere Lerngruppe
 - Androhung der Überweisung an andere Schule

sowie bei schwerem Fehlverhalten

- Überweisung an eine andere Schule mit gleichem Bildungsabschluss
- Entlassung aus Schule, sofern Schulpflicht erfüllt ist

19

Exemplarisch: **Wie wird „schweres Fehlverhalten“ definiert?**

Gar nicht. ☹ Sog. „unbestimmter Rechtsbegriff“

Was nun?

- Bauch-Entscheidung
- Chefbauch-Entscheidung
- Was wollte uns der Normgeber sagen?
- Präzedenzfälle
- Rechtsabteilung

20

Die einzelnen Ordnungsmaßnahmen

21

Schriftlicher Verweis (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 HmbSG)

- zuständig: Klassenkonferenz
 - Vorsitz: Schulleiter/in
 - Eltern- und SuS-Vertretung nehmen auf Wunsch der Sorgeberechtigten oder der/des Betroffenen teil
 - weiteres pädagogisches Personal kann teilnehmen
- Anhörungsrecht für Schüler/in und Sorgeberechtigte (auf Wunsch mit schulinterner Vertrauensperson)
- Adressat des Bescheides: Sorgeberechtigte und/oder vollj. Betroffene/r (§ 32 Abs. 4 und 5 HmbSG)

22

Unterrichts- / Schulfahrt-Ausschluss **(§ 49 Abs. 4 Nr. 2 HmbSG)**

- zuständig: Klassenkonferenz
 - Vorsitz: Schulleiter/in
 - Eltern- und SuS-Vertretung nehmen auf Wunsch der Sorgeberechtigten oder der/des Betroffenen teil
 - weiteres pädagogisches Personal kann teilnehmen
- Anhörungsrecht für Schüler/in und Sorgeberechtigte (auf Wunsch mit schulinterner Vertrauensperson)
- Adressat des Bescheides: Sorgeberechtigte und/oder vollj. Betroffene/r (§ 32 Abs. 4 und 5 HmbSG)
- zulässig für bis zu 10 Unterrichtstage (am besten datumsgenau benennen)

23

Umsetzung in andere Lerngruppe **(§ 49 Abs. 4 Nr. 3 HmbSG)**

- zuständig: Lehrer/innen-Konferenz oder OMA
 - auf Antrag der Klassenkonferenz
 - Vorsitz: Schulleiter/in
 - Eltern- und SuS-Vertretung nehmen auf Wunsch der Sorgeberechtigten oder der/des Betroffenen teil
 - weiteres pädagogisches Personal kann teilnehmen
- Anhörungsrecht für Schüler/in und Sorgeberechtigte (auf Wunsch mit schulinterner Vertrauensperson)
- Adressat des Bescheides: Sorgeberechtigte und/oder vollj. Betroffene/r (§ 32 Abs. 4 und 5 HmbSG)

24

Androhung der Überweisung an andere Schule **(§ 49 Abs. 4 Nr. 4 HmbSG)**

- zuständig: Lehrer/innen-Konferenz oder OMA
 - auf Antrag der Klassenkonferenz
 - Vorsitz: Schulleiter/in
 - Eltern- und SuS-Vertretung nehmen auf Wunsch der Sorgeberechtigten oder der/des Betroffenen teil
 - weiteres pädagogisches Personal kann teilnehmen
- Anhörungsrecht für Schüler/in und Sorgeberechtigte (auf Wunsch mit schulinterner Vertrauensperson)
- Adressat des Bescheides: Sorgeberechtigte und/oder vollj. Betroffene/r (§ 32 Abs. 4 und 5 HmbSG)

25

Überweisung an Schule gleichen Bildungsabschlusses **(§ 49 Abs. 4 Nr. 5 HmbSG)**

- zuständig: Behörde auf Antrag von Lehrer/innen-Konferenz oder OMA, diese/r wiederum auf Antrag der Klassenkonferenz
- schulpsychologische Stellungnahme möglich
- Anhörungsrecht für Schüler/in und Sorgeberechtigte (auf Wunsch mit schulinterner Vertrauensperson)
- Adressat des Bescheides: Sorgeberechtigte und/oder vollj. Betroffene/r (§ 32 Abs. 4 und 5 HmbSG)
- BSB prüft, ob Jugendamt einzuschalten ist

26

Entlassung aus Schule
(§ 49 Abs. 4 Nr. 6 HmbSG)

- zuständig: Behörde auf Antrag von Lehrer/innen-Konferenz oder OMA, diese/r wiederum auf Antrag der Klassenkonferenz
- schulpsychologische Stellungnahme möglich
- Anhörungsrecht für Schüler/in und Sorgeberechtigte (auf Wunsch mit schulinterner Vertrauensperson)
- Adressat des Bescheides: Sorgeberechtigte und/oder vollj. Betroffene/r (§ 32 Abs. 4 und 5 HmbSG)
- BSB prüft, ob Jugendamt einzuschalten ist
- nur zulässig, wenn Betroffene/r nicht mehr schulpflichtig ist

27

Eilkompetenz der Schulleitung
(§ 49 Abs. 9 HmbSG)

- Ausschluss bis zur Konferenzentscheidung für bis zu 10 Unterrichtstage
- wenn nur so Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens möglich
- wird vom VG / OVG streng gehandhabt

28

Abschluss des Verfahrens

- in Konferenz getrennt über sog. Entschließungs- („ob“) und Auswahlermessen („wie“) der Ordnungsmaßnahme abstimmen
- schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung verfassen
- Vorkommnisse und Konferenz(en) / Abstimmungen sorgfältig dokumentieren (Muster im BSB-Intranet verfügbar)

29

Beispiel-Fall

Ein Schüler spielt während des Unterrichts immer wieder an seinem Handy herum. Die Lehrerin nimmt das Handy in Verwahrung und hinterlegt es nach Stundenende im Sekretariat, wo er es sich nach der 6. Stunde wieder abholen kann.

Worauf kann sie ihre „Beschlagnahme“ stützen und war sie rechtmäßig?

Wie schätzen Sie die Rechtslage ein, wenn er sich das Handy erst 2 Tage später im Sekretariat abholen darf?

30

Was passiert, wenn Ihnen ein Fehler unterläuft?

Weniger, als Sie denken! 😊

Zwar führt grundsätzlich jeder Rechtsverstoß auch zur Rechtswidrigkeit der Handlung / Entscheidung, das ist aber meistens gar nicht schlimm:

31

- Privileg 1:

„Wo kein Kläger, da kein Richter.“

- Privileg 2:

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, [...] kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren [oder] die Form [...] zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

(§ 46 HmbVwVfG)

32

- Privileg 3:

Heilung von Verfahrensfehlern, insbesondere Nachholen der

- Begründung
- Anhörung Beteiligter
- notwendigen Gremienbeschlüsse
- Beteiligung der Behörde

(§ 45 HmbVwVfG)

33

Rechtliche Möglichkeiten der Schüler/innen und Sorgeberechtigten:

Rechtsmittel

34

„Verwaltungsakt“

§ 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG)

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

35

Die wichtigsten Verwaltungsakte im Schulbereich

- Aufnahme von Schülern
- Beurlaubungen und Befreiungen
- Ordnungsmaßnahmen
- Versetzungs- / Nichtversetzung- / Abschlusszeugnisse
- Zulassung zum Abitur
- Entlassung aus der Schule

Einzelnoten nur dann, wenn maßgeblich für Bewerbung oder Zugang zu einer Ausbildung

36

Grundsätzlich keine Verwaltungsakte

- Erziehungsmaßnahmen
- Halbjahreszeugnisse
- Hausaufgaben
- Referate
- einzelne Klausuren

37

Rechtsmittel (nur) gegen Verwaltungsakte

- zunächst: Widerspruch, § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Überprüfung von Recht- **und** Zweckmäßigkeit
 - binnen Monatsfrist (wenn Rechtsmittelbelehrung fehlt: Jahresfrist)
 - schriftlich zu erheben (einfache eMail genügt nicht)
- anschließend: Klage (§§ 81 ff. VwGO)
 - Überprüfung der Rechtmäßigkeit
 - binnen Monatsfrist nach Widerspruchsbescheid der Behörde
 - 1. Instanz: Verwaltungsgericht (VG), 2. (und i.d.R. letzte) Instanz: Obergericht (OVG)
- jederzeit möglich: einstweiliger Rechtsschutz (§§ 80, 123 VwGO)
 - Überprüfung der Rechtmäßigkeit
 - 1. Instanz: VG, 2. (und letzte) Instanz: OVG

38

Vorgehensweise im Widerspruchsverfahren

- Schule (Gremium) überprüft die Entscheidung nochmals
 - entweder (Teil-) Abhilfe (§ 72 VwGO) oder
 - Vorlage an BSB
- Behörde überprüft Entscheidung nochmals
 - entweder (Teil-) Abhilfe oder
 - Zurückweisung des Widerspruchs per Widerspruchsbescheid (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO)
- gegen Widerspruchsbescheid: Klage möglich

39

Während des Widerspruchs- und Klageverfahrens

- der Verwaltungsakt **bleibt wirksam**
- aber: grundsätzlich **aufschiebende Wirkung**, § 80 VwGO:
bis zur rechtskräftigen Entscheidung darf der Verwaltungsakt nicht vollzogen werden
- Ausnahme 1: **keine** aufschiebende Wirkung bei einstweiligen Maßnahmen der Schulleitung gem. § 49 Abs. 9 HmbSG
- Ausnahme 2: **keine** aufschiebende Wirkung bei „Anordnung der sofortigen Vollziehung“

40

Anordnung der sofortigen Vollziehung

(§ 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 VwGO)

Muss von der Schule ausdrücklich angeordnet werden (auch nachträglich möglich, sollte aber in der Regel direkt mit Ordnungsmaßnahme erfolgen)

Voraussetzungen:

- öffentliches oder überwiegendes Interesse eines Beteiligten
- schriftliche Begründung (ergänzend zur Begründung des Ordnungsmaßnahmenbescheides)

41

Was können die Betroffenen akut tun?

Einstweiliger Rechtsschutz

- (Wieder-) Herstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch / Klage gegen Ordnungsmaßnahme, § 80 Abs. 5 VwGO
- Einstweilige Anordnung zur vorläufigen Regelung einer Situation (z.B. Nicht-Versetzung oder nicht bestandene Abschlussprüfung), § 123 VwGO

42

Exkurs: Beschwerden

- Dienstaufsichtsbeschwerde (gegen persönliches Verhalten)
- Fachaufsichtsbeschwerde (gegen eine Maßnahme)
- Gegenvorstellung (gegen die Schlechtigkeit in der Welt)

43

Aufsicht und Haftung

44

§ 31 Abs. 1 und 2 HmbSG

(1) Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch Lehrerinnen oder Lehrer zu beaufsichtigen. Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.

(2) In begründeten Fällen können auch Sorgeberechtigte, andere zum pädagogischen Personal der Schule gehörende Personen, geeignete Schülerinnen und Schüler oder andere geeignete Personen mit der Beaufsichtigung betraut werden, wenn es die Umstände erfordern oder zulassen.

45

Umfang der Aufsichtspflicht

- gesetzlich nicht näher definiert
- Konkretisierungen durch Rechtsprechung und Behörde:
 - alters- und reifeabhängig
 - situationsabhängig
 - kontinuierlich, aktiv und präventiv tun, was objektiv nötig und subjektiv möglich ist, sowohl im Einzelfall als auch im Grundsatz („Organisationsverschulden“)
 - SuS müssen sich „beobachtet fühlen“
 - Dokumentation von Warnungen / Belehrungen
 - sonstige einschlägige Regelungen:
 - Richtlinien für Schulfahrten
 - Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport
 - Richtlinie über das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und Freistunden

46

Zentrale Haftungsnorm (1)

§ 839 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Art. 34 Grundgesetz (GG):

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

47

Zentrale Haftungsnorm (2)

wesentliche Tatbestandsmerkmale:

- „Beamter“ erfasst hier ausnahmsweise auch Angestellte (sog. haftungsrechtlicher Beamtenbegriff)
- „Amtspflicht“ = Aufsichtspflicht
- Kausalität
- Verschulden (Sie müssen sich „entschulden“!, sog. Beweislastumkehr, § 832 Abs. 1 BGB)

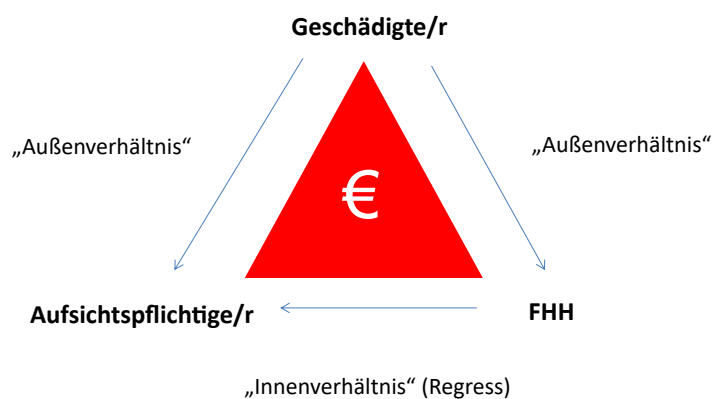
48

Formen und Grade des Verschuldens

- einfache Fahrlässigkeit: „Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“
- grobe Fahrlässigkeit: Selbiges „in besonders hohem Maße“
- Abgrenzung: grobe Fahrlässigkeit ./ bedingter Vorsatz
 - grobe Fahrlässigkeit: „Es wird schon gut gehen“
 - bedingter Vorsatz: „Und wenn schon“
- Vorsatz: wissentlich und willentlich

49

Rechtliche Verbindungen der Beteiligten



50

- Haftung gegenüber geschädigten SuS / Eltern:

(sog. „Außenverhältnis“)

- jede Form von **Fahrlässigkeit**: Aufsichtspflichtige(r) kann **nicht** in Anspruch genommen werden, ersatzpflichtig ist allein die FHH
- jede Form von **Vorsatz**: Aufsichtspflichtige(r) kann **neben** der FHH in Anspruch genommen werden

- Haftung gegenüber der FHH (Arbeitgeber/Dienstherr):

(sog. Regress im „Innenverhältnis“)

Beamteninnen, Beamte und Beschäftigte, die **vorsätzlich oder grob fahrlässig** die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(§ 48 Beamtenstatusgesetz und § 3 Abs. 7 TV-L)

51

Beispiel-Fall

Ein Schüler spielt während des Unterrichts immer wieder an seinem Handy herum. Die Lehrerin nimmt das Handy in Verwahrung und legt es auf den Lehrertisch. Als am Ende der Stunde die SuS den Klassenraum verlassen, fällt das Handy im allgemeinen Getümmel herunter, wobei das Display bricht.

Haben der Schüler bzw. seine Eltern Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen die Lehrerin und / oder die Schule?

52

Weitere mögliche Privilegierungen

- § 254 BGB: Mitverschulden

Hat **Geschädigter** Anteil an Schaden (eigenes Verschulden), so wird dies beim Schadensersatz prozentual berücksichtigt

- § 840 BGB: Gesamtschuld

Hat neben Aufsichtspflichtigem ein **Dritter** zum Schaden beigetragen, so haftet dieser mit

53

Achten Sie auf ausreichenden Versicherungsschutz

- Amtshaftpflichtversicherung
- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung
- ev. Rechtsschutzversicherung

Teilweise machen auch die Berufsverbände entsprechende Angebote

54

Die juristische Hausapotheke

55

Arbeiten Sie möglichst mit O-Tönen

- www.landesrecht-hamburg.de (Landesrecht und hamburgische Rechtsprechung)
- www.gesetze-im-internet.de (Bundesrecht)
- www.bundesverwaltungsgericht.de
- www.bundesverfassungsgericht.de
- www.bundesgerichtshof.de
- www.bundessozialgericht.de

56

Sekundär-Quellen

- www.hamburg.de/bsb und behödl. Rechtsberatung
- <https://hibb.hamburg.de>
- www.li.hamburg.de
- www.hamburg.de/bsb/ifbg
- <https://tis.li-hamburg.de/catalog>

57

Hamburg-spezifische Literatur (1)

Aufsatz-Serie bei  **lehrer-online**
www.lehrer-online.de

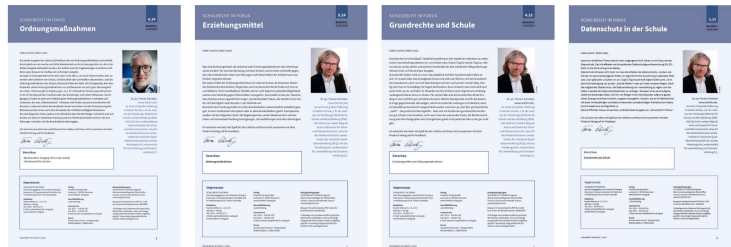
- Verfassungs- und grundrechtliches Fundament von Schule
- Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht für Schule
- Rechte und Pflichten der Schulleitung
- Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
- Der rechtliche Rahmen der Konferenzarbeit
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Einführung in das Schulrecht: Aufsicht und Haftung
- Einführung in das Schulrecht: Urheberrecht für Schulen
- Datenschutz für und an Schulen
- Der rechtliche Rahmen der Kindeswohlgefährdung

58

Hamburg-spezifische Literatur (2)

Schulrecht im Fokus

AUSGABENÜBERSICHT



Schulrecht im Fokus Nr.
6/24

Schulrecht im Fokus Nr.
5/24

Schulrecht im Fokus Nr.
4/23

Schulrecht im Fokus Nr.
3/23

Beilage zu den Zeitschriften des Friedrich-Verlags („Schule leiten“ u.a.), aber auch als Einzelausgaben erhältlich

59

Podcast „MOIN! Ein Pod Schulrecht, bitte!“



li.hamburg.de



60

SchiLF gefällt?

- in Präsenz
- online
- hybrid

Näheres unter
www.SchiLFs.de

Seminare zum Schulrecht in
Niedersachsen und Hamburg

Dr. jur. Florian Schröder

Ihr Referent für alle Rechtsfragen im schulischen Kontext.



Mein Angebot für Sie

Ich biete Seminare und schulinterne Lehrer/innen-Fortbildungen ("SchiLF 1") sowie Fortbildungen für pädagogische Mitarbeiter/innen zu allen rechtlichen Themen rund um das System Schule. Gerne können Sie mich auch für Netzwerktreffen, schulübergreifende Leitungs-Fortbildungen, Tagungen von Schulverbänden, Kongresse, Verbands-Tagungen etc. anfragen. Die Fortbildungen bestehen jeweils aus einem Vortragsteil und Übungsfällen, die in Gruppenarbeit oder im Plenum bearbeitet werden. Für jede/n Teilnehmer/in gibt es ein umfangreiches Skript.

Die Veranstaltungen können als Halb- oder Ganztages- sowie als mehrtägiges oder Wochenend-Seminar gebucht werden. Möglich sind natürlich auch Online- und Hybrid-Seminare, wobei bei Online-Seminaren auch kürzere Impulse (z.B. 2 Stunden) gebucht werden können. Schreiben Sie mir bei Interesse bitte über das Kontaktformular.

Folgende Themen-Blöcke biete ich an:

- Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen
- Aufsicht und Haftung
- Rechte und Pflichten im Online-Unterricht und in Online-Konferenzen
- Datenschutzrecht
- Urheberrecht
- Rechte und Pflichten der Schulleitung (inkl. Personalthemen: Dienst-/Fachvorgeschäfte/-, Delegation von Aufgaben, Leistungsbeurteilung bei Lehrkräften etc.)
- Rechte und Pflichten der Lehrkräfte (inkl. Personalthemen: Arbeitszeit und -umfang, Vertretungsstunden, Nebentätigkeiten, beamten- und arbeitsrechtliche Pflichten etc.)
- Recht der inklusiven Schule
- Gremienarbeit (rechtssicheres Agieren in Konferenzen)
- Rechtsmittel gegen schulische Maßnahmen
- Schulpflicht und Entschuldigungen
- Sponsoring / Werbung
- Annahme von Geschenken / Korruptionsprävention
- Das Rechtsverhältnis der Schule zum Schulträger
- Rechtliche Aspekte von Notlage
- Normenhierarchie und Grundrechte
- Rechtliche Aspekte schulischer Elternarbeit
- Das Recht der Interessenvertretungen (Personalrat, Gleichstellungs- und Schwerbehindertenbeauftragte)
- Rechtliche Möglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung
- Rechtliche Aspekte des Schullalltags für pädagogische Mitarbeiter/innen
- Vergaberecht für Schulen
- Rechtsfragen zum Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI / AI) in Schulen
- Haushaltsrecht für Schulen

61

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit und Mitarbeit!

www.SchiLFs.de



LI-Newsletter

einschroeder

Info@SchiLFs.de

EIN.Schroeder

Dr. Florian Schröder

EIN.Schroeder

EIN_Schroeder

EIN-Schroeder



62